



Naturgefahren
Waldgrenze (verbindliche Art. 10 Abs. 2 WaG)
Archäologische Schutzgebiete,
Gewässernetz

ZONENPLAN NR. 2

Bildet zusammen mit dem Bau- und Nutzungsreglement die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde

Massstab = 1:2'000

Legende

Gefahrengelände

- mit erheblicher Gefährdung
- mit mittlerer Gefährdung
- mit geringer Gefährdung
- mit Restgefährdung
- mit nicht bestimmter Gefahrenstufe
- Gefahrenhinweisbereich (Perimeter B)

Art. 14 BNR

Waldgrenze

- Verbindliche Waldgrenze
- Art. 10 Abs. 2 Waldgrenze (WaG)

Archäologische Schutzgebiete

- Archäologische Schutzgebiete Art. 12.3 BNR
- 316.003 Festi
- 316.004 Kirche

Gewässernetz

- A Eindolungen
- Hauptgewässer
- Nebengewässer

Hinweise

- Zonenplan / Uferschutzplan grau hinterlegt
- Bauzone gemäss Zonenplan

Walter Rey, Planer FSU Biel

GENEHMIGUNGSVERMERKE

MITWIRKUNG VOM : 09. Mai 2011 BIS 10. Juni 2011
 VORPRÜFUNG VOM : 12.04.2012 / 24.06.2013
 PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM : 18. September 2013
 IM AMTSANZEIGER VOM : 19. September 2013
 ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM : 19. September 2013 BIS 21. Oktober 2013

EINSPRACHEVERHANDLUNG : 19. November 2013
 ERLEDIGTE EINSPRACHEN : -
 UNERLEDIGTE EINSPRACHEN : -
 RECHTSVERWAHRUNGEN : -

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT
 AM 3. September 2013

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE LIGERZ
 AM 28. November 2013
 MIT JA : mit grosser Mehrheit
 NEIN : ohne Gegenstimme

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
 Präsident:
 Sekretärin:

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHIEINIGT
 Ligerz, den 6. JAN. 2014

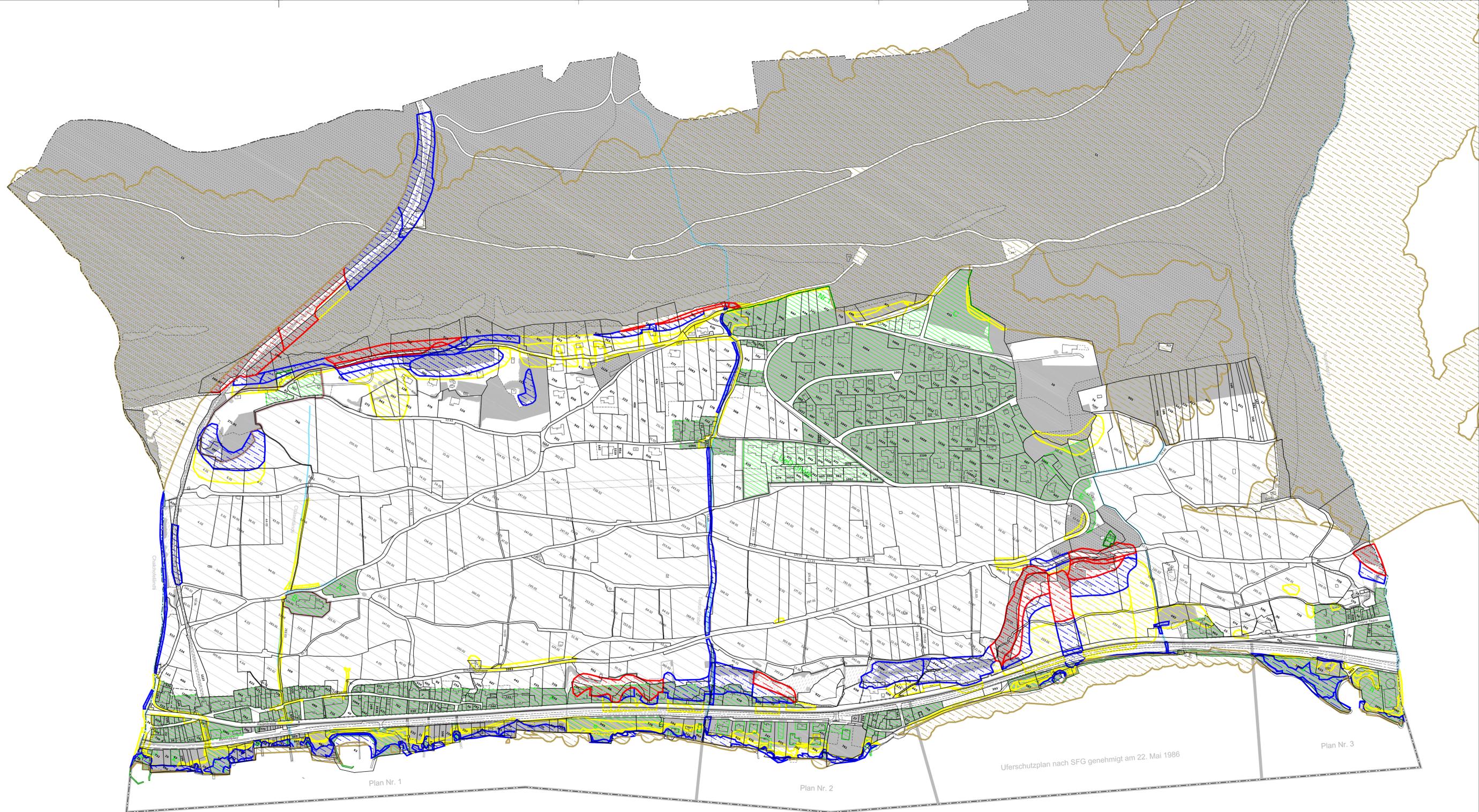
Die Gemeindeführerin:

GENEHMIGT DURCH
 AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG AGR
 AM 21. März 2014

VERBINDLICHE WALDGRENZE
 GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR WALD (KAWA)
 AM 5. MRZ 2014

Amt für Wald des Kantons Bern
 Fischerei/Waldrecht

 Reto Sauter



Uferschutzplan nach SFG genehmigt am 22. Mai 1986

Plan Nr. 3

Plan Nr. 1

Plan Nr. 2